

**1. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Guntersblum vom 14.01.2021**

vom: 01.04.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Guntersblum hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anstelle der **Anlage B** zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Guntersblum vom 14.01.2021 tritt diese **Anlage B** zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guntersblum, 01.04.2022
Ortsgemeinde Guntersblum

(Klaus Anderweit)
1. Beigeordneter

**1. Änderung der Anlage - B
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Guntersblum vom 14.01.2021**

vom: 01.04.2022

X. Ausheben, Schließen, Ausbetten und Umbetten der Särge und Urnen

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Werkvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

1. Ausheben und Schließen der Gräber	Netto	Brutto
a) Erdgrab, einfache Tiefe mit Bagger	750,00 €	892,50 €
b) Erdgrab, doppelte Tiefe mit Bagger	900,00 €	1.071,00 €
c) Erdgrab, einfache Tiefe mit Hand	900,00 €	1.071,00 €
d) Erdgrab, doppelte Tiefe mit Hand	1.050,00 €	1.249,50 €
e) Urnengrab	250,00 €	297,50 €
f) Urnengrabstätte vertieft Erde	330,00 €	357,00 €
g) Urnengrabstätte Urnenröhre *)	230,00 €	273,70 €
h) Urnengrabstätte Kammer in Urnenstele	250,00 €	297,50 €
i) Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.250,00 €	1.487,50 €
j) Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.450,00 €	1.725,50 €
k) Ausbetten einer Urne	250,00 €	297,50 €
l) Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, normale Tiefe	625,00 €	743,75 €
m) Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, vertieft ab 1,60 m	725,00 €	862,75 €
n) Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe	750,00 €	892,50 €
o) Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	900,00 €	1.071,00 €
p) Umbetten einer Urne	250,00 €	297,50 €

q)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, maschinell	375,00 €	446,25 €
r)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, manuell	475,00 €	565,25 €
s)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, maschinell	450,00 €	535,50 €
t)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, manuell	550,00	654,50 €

2. Sonstige Leistungen und Unvorhergesehenes		Netto	Brutto
a)	Vorarbeiter, Std.	60,00	71,40 €
b)	Facharbeiter, Std.	50,00	59,50 €
c)	Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00	83,30
d)	Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00	107,10 €
e)	Lkw bis 3,5 t zGM inkl. Fahrer, Std.	90,00	107,10 €
f)	Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden kann, pauschal	60,00	71,40 €
g)	Einhängen von Grasmatten	40,00	47,60 €
h)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00	238,00 €
i)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €	119,00 €
j)	Entfernung von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis		

3. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn gem. Nr. 2 Buchst. a) und oder b) abgerechnet

4. Die dem Unternehmen zustehenden Netto Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies ist in der jeweils gültigen Höhe auf der Rechnung gesondert auszuweisen (Brutto). Eine Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.

5. Erbrachte Leistungen, die nicht in den Ziffern 1 + 2 aufgeführt sind, werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch die Ortsgemeinde gezahlt.

6. Das Unternehmen stellt die vereinbarten Entgelte gegenüber der Ortsgemeinde direkt in Rechnung. Zu einer Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen ist das Unternehmen nicht berechtigt. Die Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.